

1. Vermerk

Bauleitplanung der Gemeinde Bispingen: **Bebauungsplan Nr. 140 „Am Allermoor“ in Bispingen**

Abwägungsvorschläge zu den im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB, Öffentliche Auslegung, sowie der Beteiligung der Behörden und Sonstigen Trägern öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB, vorgebrachten Anregungen und Hinweisen.

Die Öff. Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 13.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.04.2018 um Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB bis zum 15.05.2018 gebeten.

1. Zusammenstellung der im Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Abwägungsvorschläge dazu:

A) Aus der Öffentlichkeit liegt keine Stellungnahme vor.

2. Zusammenstellung der im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden/Sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge dazu:

A) Folgende Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zur Stellungnahme aufgefordert:

Lt. anliegendem Verzeichnis – 32 Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange inkl. des Ortsvorstehers.

B) Folgende Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

(12 Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange), Nummern: 2, 11b, 24, 25, 26, 32, 47, 55 (Bl), 68, 70, 73, 82.

C) Folgende Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange haben für diese Planungsebene keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

(10 Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange), Nummern: 13, 15, 17, 18, 23, 31, 38, 72, 78, 83.

D) Folgende 10 Behörden / Sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken geltend gemacht oder Hinweise gegeben:

- 1 Landkreis Heidekreis, vom 14.05.2018
- 7 LGLN, Katasteramt, vom 02.05.2018
- 12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 23.04.2018
- 14 Niedersächsische Landesforsten, vom 13.04.2018 (per E-Mail)
- 20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 04.05.2018 (per E-Mail)
- 19 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, vom 14.05.2018

- 21 EWE Netz, Sottrum, vom 11.04.2018
43 Jägerschaft Soltau, Obmann für Naturschutz, vom 14.04.2018
58 Stadtwerke Munster-Bispingen, vom 05.04.2018
66 Osthannoversche Eisenbahn AG, vom 09.05.2018

E) Behandlung der Bedenken und Anregungen zu D) unter inhaltlicher Darstellung der anliegenden Anregungen/Bedenken und sonstigen Hinweisen im Einzelnen, Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschläge dazu:

1 Landkreis Heidekreis, vom 14.05.2018

Natur- und Landschaftsschutz

Begründung

7 Grünordnerische Festsetzungen

Die Anlage einer Streuobstwiese wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.

Umweltbericht

13.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Streuobstwiese HOJ wird nach dem Städtetagmodell mit einem Wertfaktor von maximal 4 bewertet. Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel, Biotoptypen des Wertfaktors 4 oder 5 zu entwickeln, kann lediglich ein jeweils um einen Wertpunkt geringerer Wertfaktor zugeordnet werden. Dies hat den Grund, dass neugeschaffene Biotope den Wert eines „gereiften“ Biotopes erst nach Jahren erreichen (s. Niedersächsischer Städtetag 2013). Dies bitte ich bzgl. der Entwicklung der Streuobstwiese zu beachten, hier kann der Wertfaktor 3 angenommen werden.

Laut Umweltbericht wird die Einstufung als GIT mit Wertstufe 2 als gerechtfertigt angesehen, da eine Nutzungsintensivierung jederzeit vorgenommen werden könnte. Gemäß des in Anspruch genommenen Modells Niedersächsischer Städtetag (2013) sind vor Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen die Flächenwerte der Biotoptypen vor und nach dem Eingriff zu ermitteln.

Auszug aus dem Städtetagmodell, Kapitel 4.1: „Dazu ist der derzeitige Flächenwert der Biotoptypen auf der von dem Eingriff betroffenen, d.h. der überplanten Fläche (Eingriffsfäche, Ist-Zustand) sowie des unter Umständen darüber hinausgehenden, vom Eingriff betroffenen Raumes zu erfassen. „Die Bewertung des Ausgangszustandes der Fläche sollte mittels einer Biotoptypenkartierung erfolgen und der ermittelte Ist-Zustand in die Eingriffsbilanzierung aufgenommen werden. Im Umweltbericht wurde lediglich eine mögliche zukünftige Nutzung dargestellt, nicht jedoch der aktuelle Zustand der Fläche.

Die Artenzusammensetzung, welche für die Biotoptypenzuordnung entscheidend ist, stellt das Ergebnis einer längerfristigen Vegetationsentwicklung dar und sollte für eine fachlich korrekte Bearbeitung als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

13.18 Vermeidung / Minderung während der Bau- und Betriebsphase

Die Anbringung der Kästen sollte nicht nur im räumlichen Zusammenhang erfolgen, es sollte zudem der zeitliche Zusammenhang berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass die Kästen für eine wirksame CEF-Maßnahme spätestens zum Zeitpunkt des Habitatverlustes zur Verfügung stehen sollten.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise zur Bewertung der geplanten Streuobstwiese werden zur Kenntnis genommen und gefolgt. Die Bewertung der Fläche wird auf den Wertfaktor 3 reduziert.

Die Hinweise zur Bilanzierung der Eingriffsfläche werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Laut Flurstücksnachweis handelt es sich bei der Fläche um Ackerland, welches jederzeit wieder umgebrochen werden könnte (Wertstufe 1). Die Landwirtschaftskammer weist in ihrer Stellungnahme vom 23.04.2018 explizit darauf hin, dass aufgrund der Klassifizierung und mit Blick auf schonenden Umgang mit Grund und Boden eine Bewertung mit der Wertstufe 1 als angemessen angesehen wird. Mit Blick darauf wird die Einstufung als Intensivgrünland, GI, Wertstufe, beibehalten, um der faktischen Wertigkeit des Plangebietes gerecht zu werden. Dies gilt umso mehr, da die Fläche regelmäßig, so zuletzt Anfang Juni, gemäht wird und temporär auch Tierhaltung dort stattfindet.

Der Hinweis zu dem zeitlichen Zusammenhang der CEF-Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die Kästen werden spätestens zum Zeitpunkt des Habitatverlustes zur Verfügung stehen. Diese Regelung wird entsprechend vertraglich gesichert.

Die Stellungnahme des Natur- und Landschaftsschutzes wird wie dargelegt berücksichtigt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Wasser, Boden, Abfall

Abfall

Die Abfälle (auch Boden) aus den Erschließungsarbeiten sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Boden, der keiner baustellenseitigen Verwertung zugeführt werden kann, ist auf die Parameter der LAGA M20 zu untersuchen. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Der Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. Schlacken), Beton-RC, Mineralgemisch aus Abbruchabfällen) hat unter Vorgaben der LAGA M20 zu erfolgen und ist im Vorwege mit der zuständigen unteren Abfallbehörde abzustimmen. Entsprechende Nachweise (z.B. Analysen, Lieferscheine, Stellungnahme) sind vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle gem. § 15 Abs. 1 KrWG zu entsorgen. Dabei ist gem. § 15 Abs. 2 das Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben gem. § 47 Abs. 3 KrWG der zuständigen Behörde Einblick in die Unterlagen zur Einhaltung ihrer Verpflichtung nach den §§ 7 und 15 zu gewahren.

Abfalleinstufungen (z.B. von Boden) können durch die zuständige untere Abfallbehörde in Entscheidungen im Einzelfall neu vorgenommen werden.

Bauzeitliche Wasserhaltungen sind mind. einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen.

Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist gedrosselt der Vorflut zuzuführen. Grundlage zur Bemessung der Regenrückhalteanlage ist das DWA-Arbeitsblatt A 117, Stand 2006. Für die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens sind die für das Planungsgebiet ermittelten Regenspenden (Regenhäufigkeit $N \leq 0,2$) des Deutschen Wetterdienstes (KOSTRA Atlas) heranzuziehen. Die Einleitung ist erlaubnispflichtig.

Eventuell werden vor Einleitung in die Vorflut Maßnahmen zur Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich.

Die Planungen zur Oberflächenentwässerung sind mit dem Landkreis Heidekreis vor Maßnahmenbeginn abzustimmen.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise zum Thema *Boden* wurden bereits zur Entwurfsfassung in die Begründung eingefügt.

Der Hinweis zum anfallenden Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Denkmalpflege

Im Plangebiet befindet sich der Grabhügel FStNr. 36. Obwohl der Grabhügel oberirdisch nicht mehr sichtbar ist, ist mit Grabhügelresten unter der Erde zu rechnen, zudem sind im Umfeld von Grabhügeln häufig weitere Bestattungen bekannt.

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden. Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung der Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gem. § 10 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt. Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung ersetzende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die Genehmigung (§ 10 Abs. 4 NDSchG).

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Gebietsreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, bei der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung und der entsprechende allg. Hinweis wurden bereits zum Entwurf dazu ergänzt. Mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD wurde durch ein von der Gemeinde beauftragtes Fachbüro (ArchaeoFirm GbR, Isernhagen) die konkrete Vorgehensweise abgestimmt. Die Durchführung der bodenkundlichen Untersuchungen erfolgt zeitnah.

Zusammenfassend wird die Stellungnahme des Landkreises im dargelegten Umfang berücksichtigt.

7 LGLN, Katasteramt, vom 02.05.2018

Für die Übertragbarkeit eines Bebauungsplanes in die Örtlichkeit ist eine festgelegte Be-
maßung erforderlich, wenn die Grenze des Geltungsbereiches nicht an bestehenden Ka-
tastergrenzen entlang führt. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 140 sind im Be-
reich der nordwestlichen Erweiterung innerhalb des Flurstücks 179/2 nicht eindeutig fest-
gelegt. In der Kopien des Planes (Anlage 1) sind die Bereiche des Planes gelb markiert,
die bemaßt werden müssen.

In meiner Stellungnahme vom 15.12.2017 habe ich darauf hingewiesen, dass die Flur-
stücksgrenze zwischen den Flurstücken 211/1 und 173 festgestellt werden muss. Es wur-
de versucht diese Grenzfeststellung zu umgehen, indem ein Abstandsmaß von 9 Metern
in den Bebauungsplan eingetragen wurde (rot markiert in Anlage 1). Dieses muss entfernt
werden, da es dem Betrachter suggeriert, dass das Wegeflurstück, an dessen Kataster-
grenze die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches scheinbar optisch entlangläuft, eine
Breite von 9 m hat. Die katastermäßige Breite des Wegeflurstücks beträgt aber keine 9
Meter, nur ist die Differenz zwischen der Katastergrenze und der Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches im Maßstab 1:1000 nicht erkennbar.

Dem Planverfasser ist dieser Umstand bekannt. Er hat bewusst den vorgesehenen Text
für die Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan (Anlage 16 Verwaltungsvorschriften
zum Baugesetzbuch. VV-Bau GB) abgeändert. In der Kopie der Verfahrensvermerke (An-
lage 2) ist der entsprechende Textabschnitt gelb markiert. Der in den Verwaltungsvor-
schriften zum Baugesetzbuch vorgesehene Text lautet: Sie ist hinsichtlich der Darstellung
der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Das Weglassen der
kursiven Textpassage ist nicht zulässig. Es muss diese gesetzlich vorgesehene Formulie-
rung bezüglich der Kartengrundlage verwendet werden. Das setzt voraus, dass die Kar-
tengrundlage durch eine Karte mit geometrisch einwandfreier Darstellung ersetzt wird.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Maße werden redaktionell
in der Planzeichnung ergänzt. Die erforderliche Grenzfeststellung wurde entsprechend
beauftragt und die Planunterlage redaktionell aktualisiert, die Verfahrensvermerke werden
angepasst. Auswirkungen auf die Planinhalte ergeben sich nicht.

In Abstimmung mit der Gemeinde Bispingen weist der Planverfasser im Übrigen den Vor-
wurf eines „bewussten Weglassens“ der o.g. Textpassage der Verwaltungsvorschriften
entschieden zurück. Ein derartiges Vorgehen entspricht weder dem professionellen Ar-
beitsanspruch des Büros H&P noch der seit Jahren ausgeübten vertrauensvollen Zu-
sammenarbeit der Gemeinde Bispingen mit dem Katasteramt. Bereits in den Verfahrens-
vermerken des Vorentwurfs, zum Zeitpunkt von dessen Erstellung die Belange / Beden-
ken des Katasteramtes noch gar nicht bekannt waren, fehlte die angesprochene Textpas-
sage. Es handelte sich dabei schlichtweg um ein Versehen.

Den Hinweisen wird somit wie dargelegt gefolgt. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich
nicht.

12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 23.04.2018

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätz-
lichen Bedenken hinsichtlich der Planungen. Ein Einvernehmen mit dem Flächenbewirt-
schafter setzen wir voraus. Die Beplanung eines bereits für die Bebauung vorgesehenen

Standortes gegenüber einer Neuausweisung an anderer Stelle sowie die Nähe zum Ortskern begrüßen wir.

Jedoch wird die vorliegende Berechnung des Kompensationsbedarfs angezweifelt. Bei der beplanten Fläche handelt es sich laut Flurstücksnachweis um Ackerland, das derzeit als Grünland genutzt wird. Da die Fläche jederzeit umgebrochen und erneut als Ackerland genutzt werden könnte, ist eine Bewertung mit Wertstufe 2 u.E. nicht nachvollziehbar. Stattdessen muss Wertstufe 1 angesetzt werden. Somit ergibt sich ein erheblich geringerer externer Kompensationsbedarf, was ggf. einen geringeren zusätzlichen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zur Folge hätte.

Eine abschließende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn die externe Ersatzmaßnahme konkretisiert wurde. Wir bitten um weitere Beteiligung.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Laut Flurstücksnachweis handelt es sich bei der Fläche um Ackerland, welches jederzeit wieder umgebrochen werden könnte. Mit Blick auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde werden die Flächen jedoch aufgrund ihrer faktischen Wertigkeit als artenarmes Intensivgrünland, GI, eingestuft, um dieser Wertigkeit gerecht zu werden.

Die Gemeinde Bispingen wird die Landwirtschaftskammer über die externen Kompensationsmaßnahmen informieren.

Die Hinweise werden somit zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

14 Niedersächsische Landesforsten, vom 13.04.2018 (per E-Mail)

In Absprache mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark sind die waldrechtlichen Belange der vorgelegten Planung hinreichend berücksichtigt worden. Daher enthält diese Stellungnahme keine weiteren waldrechtlichen Hinweise.

Allgemeiner Hinweis: Die geplante **waldrechtliche** Kompensation (Ersatzaufforstung) kann evtl. die gesamte **naturschutzrechtliche** Kompensation oder erhebliche Teile davon enthalten. Möglicherweise ergeben sich dadurch Einsparungspotentiale.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise zum von Seiten der Niedersächsischen Landesforsten werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die unmittelbare Bauleitplanung ergeben sich nicht, bei der externen Kompensation wird eine mögliche Anrechnung geprüft.

20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 04.05.2018 (per E-Mail)

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrunds sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2:2010-12 zu beachten. Der

Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund könne dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde sieht angesichts der Schilderungen keinen Anlass, auf die Belange in der Begründung näher einzugehen.

19 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, vom 14.05.2018

Von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 14.12.17, die ich im Rahmen der TöB – Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle einer Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Zur Vollständigkeit wird die Stellungnahme vom 14.12.2017 erneut aufgeführt:

„Von Seiten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, wird darauf hingewiesen, dass gegen das Planvorhaben keine Bedenken bestehen, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung der Anbindung des geplanten Wohngebiets im Zuge der L 211 „Behringer Straße“ ist das zu erwartende Verkehrsaufkommen anzugeben und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) zu bestimmen. Der Planungshorizont ist für das Jahr 2030 vorzusehen.

2. Im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Ausbau der Anbindung des geplanten Wohngebietes im Zuge der L 211 und zur weiteren Abstimmung zwischen Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellungen des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.

3. In dem Einmündungsbereich der Anbindung des geplanten Wohngebietes im Zuge der L 211 sind Sichtdreiecke gem. RASt 06 mit den Schenkellängen 3 m/70 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher als 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den „Textlichen Festsetzungen“ oder Hinweisen der weiteren verbindlichen Bauleitplanung aufzunehmen.

4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

5. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Sollten in Abhängigkeit von der geforderten verkehrstechnischen Untersuchung bauliche Maßnahmen im Zuge der L 211, wie z.B. der Einbau eines Linksabbiegestreifens, erforderlich werden, sind zusätzlich die weiteren Punkte zu beachten:

1. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen. Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.

2. Vor Bauausführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der L 211 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Bispingen und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereich Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.

Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.

Im Falle einer Rechtskrafterlangung wird eine Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.“

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsfassung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des geplanten Wohngebietes an die L 211 erstellt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich im Prognosefall ohne Linksabbiegestreifen im Einmündungsbereich eine sehr gute Verkehrsqualität der Stufe A ergibt. Ein Ausbauerfordernis ergibt sich somit nicht.

Es wird dazu wurde bereits zur Entwurfsfassung ein Hinweis in die Begründung eingefügt, dass Brauch- und Oberflächenwasser dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden darf und evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen.

Den Hinweisen wurde somit bereits zur Entwurfsfassung wie dargelegt gefolgt. Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich nicht.

21 EWE Netz, Sottrum, vom 11.04.2018

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Ver-

setzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und es wurde bereits zur Entwurfsfassung ein entsprechender Hinweis in die Begründung eingefügt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

43 Jägerschaft Soltau, Obmann für Naturschutz, vom 14.04.2018

Aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegenden Planungen. Wir vermissen allerdings eine genaue Angabe über Lage und dort mögliche Ausgleichsfunktionen der „externen“ Kompensation. Eine Angabe der Wertigkeiten allein reicht zu diesem Planungsstand wohl kaum aus, um den tatsächlichen Wert der Ersatzmaßnahme zu beurteilen. Das Aufhängen der Fledermauskästen ist eine nette Geste, aber nach neuesten Untersuchungen in der naturschutzfachlichen Wertung zu vernachlässigen.

Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen zu der Stellungnahme stehe ich ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise zu den externen Kompensationsflächen und den Fledermauskästen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage und die mögliche Ausgleichsfunktion der externen Kompensation wird zum Satzungsbeschluss gesichert und entsprechend mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis abgestimmt. Daher ist davon auszugehen, dass die Qualität und Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen gesichert ist. Die Erkenntnisse zu den Fledermauskästen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie dargelegt berücksichtigt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

58 Stadtwerke Munster-Bispingen, vom 05.04.2018

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.04.2018 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2017 zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Zur Vollständigkeit wird die Stellungnahme vom 20.12.2017 erneut aufgeführt:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 23.11.2017 bitten wir zum derzeitigen Kenntnisstand um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

1. Gas-/ Wasserversorgung:

Für die Versorgung mit Gas-/Trinkwasser bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken.

2. Brandschutz:

Das Trinkwasserversorgungsnetz wird nur zur Sicherstellung der zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen Mengen ausgelegt. Das bedeutet, dass für die Löschwasserentnahme nur ein Grundschutz unter normalen Betriebsverhältnissen im Trinkwassernetz zur Verfügung steht. Für das ausgewiesene Gebiet werden die Vorgaben aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 „Am Allermoor“ (Stand 22.09.2017) unter Punkt 6.6 Brandschutz bei der Planung berücksichtigt.

3. Schmutzwasserentsorgung:

3.1 Zur Gewährleistung der Schmutzwasserentsorgung ist innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ein Standort für ein Schmutzwasserpumpwerk festzusetzen (siehe Anlage).

3.2. Für die vor dem SW-Pumpwerk geplante besondere Verkehrsfläche ist eine für Kanalspülfahrzeuge geeignete Fahrbahnbefestigung erforderlich.

3.3 Zur Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen in der Schmutzwasserkanalisation ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass von den Grundstücksflächen kein Niederschlagswasser auf öffentliche Verkehrsflächen abzuleiten ist und Grundstückszufahrten mit geeigneten Entwässerungsrinnen zu versehen sind.

4. Begrünung im Bereich von Ver-/Entsorgungsleitungen:

Die Erfordernisse im Bereich des Leitungsbaus und der Grünplanung sind bitte rechtzeitig mit den Stadtwerken Munster-Bispingen abzustimmen.“

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Schmutzwasserentsorgung wird dem Hinweis gefolgt und es wurde zur Entwurfsfassung am vorgeschlagenen Standort auf einer Fläche von 3 m x 3 m ein Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ hier „Schmutzwasserpumpwerk“ festgesetzt. Ferner wurde ein entsprechender Hinweis zur Fahrbahnbefestigung für die für die Erreichbarkeit notwendige öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß/Radweg“ in die Begründung aufgenommen.

Den Hinweisen wurde somit bereits zur Entwurfsfassung gefolgt und diese wurden wie dargelegt berücksichtigt.

67 Osthannoversche Eisenbahn AG, vom 09.05.2018

Die uns mit Schreiben vom 5. April übersandte Bauleitplanung zum o.a. Vorhaben wurde durch uns aus eisenbahntechnischer Sicht geprüft. Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Bispingen, wenn folgende Hinweise beachtet werden.

Da es sich um eine Bauleitplanung in mittelbarer Bahnnähe handelt, weisen wir auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I. S. 880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht. Zur Vermeidung von Unfällen und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es erforderlich, dass auf der Bahngrenze des Flurstücks 712/153 ein fester Zaun ohne Öffnung (Pforte) errichtet wird. Falls bereits eine Einfriedung vorhanden ist, so ist diese ordnungsgemäß zu erhalten. Ferner weisen wir auf die Bestimmungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (7. Abschnitt, Wasserrechtliches Nachbarrecht) hin.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd – Soltau(Han) Süd um eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur handelt, die jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.

Stellungnahme der Gemeinde Bispingen:

> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bahnverkehrs wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt und durch entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz bereits zur Entwurfsfassung gesichert.

Den Hinweisen wird somit gefolgt und diese werden wie dargelegt berücksichtigt.

Stand Juni 2018

2. BM´in z.K.
3. BA/VA/GR